



# Gemeinde Knonau

---

## **Friedhof-Verordnung**

**vom 17. Dezember 2004**

**(gültig ab 1.7.2005)**

**bitte aufbewahren**

# VERORDNUNG

über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 2004

## I. Allgemeines

### Art. 1 Grundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf § 4 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963.

### Art. 2 Vollzugsbehörde

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Gesundheitsbehörde. Sie hat die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen und kann die Pflichten der von ihr gewählten Personen in zusätzlichen Dienstordnungen oder Verträgen festlegen.

### Art. 3 Wahlen

Die Gesundheitsbehörde wählt jeweils nach der Erneuerungswahl für eine Amtsdauer, die derjenigen der Gemeindebehörde entspricht, nachstehende Funktionäre:

- a) den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter
- b) den Friedhofgärtner
- c) den Totengräber
- d) den Einsarger/Sarglieferanten
- e) den Leichentransporteur
- f) allfälliges weiteres Bestattungspersonal

### Art. 4 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher besorgt insbesondere:

- Anordnung der ärztlichen Leichenschau

- Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Lieferung des Sarges, die Einsargung, den Transport, die Aufbahrung und Bestattung der Leiche, sowie die Anordnung des Grabgeläutes
- die Anordnung von Kremationen
- Bestimmung des Zeitpunktes der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt
- Publikation der Bestattung im Anzeiger des Bezirks sowie in den öffentlichen Anschlagkästen der Gemeinde
- die gesamte Rechnungsführung über das Bestattungswesen
- die allgemeine Aufsicht über den Friedhof
- Führung des Bestattungsregisters und der Belegungspläne

Friedhofvorsteher ist in der Regel der Gemeindevorsteher. Dessen Stellvertreter ist zugleich Friedhofvorsteher-Stellvertreter.

#### Art. 5 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner untersteht der Gesundheitsbehörde. Ihm obliegen:

- der Unterhalt der Friedhofanlagen und der Gräber
- die Rechnungsstellung für Grabunterhalt und Grabbepflanzung an die Gemeinde, sofern die Grabpflege nicht durch die Angehörigen selbst besorgt wird.

#### Art. 6 Totengräber

Der Totengräber besorgt folgende Arbeiten:

- Bereitstellung des Grabplatzes
- Öffnen und Zudecken der Gräber
- Beisetzung der Särge und Urnen nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers
- Aufräumen des Grabplatzes sowie Ordnen der Kränze und Blumen nach dem Zudecken des Grabes
- Bezeichnung des Grabes mit Namensschild oder mit Grabkreuz

#### Art. 7 Sarglieferant

Dem Sarglieferanten sind folgende Aufgaben übertragen:

- Lieferung der Särge nach den Anordnungen des Friedhofvorstehers
- Einsargen der Leichen (erst nach erfolgter Leichenschau)

## Art. 8 Leichentransporte

Der Leichentransporteur überführt die Leichen gemäss den Anweisungen des Friedhofvorstehers.

## Art. 9 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

Alle mit dem Bestattungswesen beauftragten Funktionäre haben die in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften zu beachten und zu befolgen.

Bei groben Pflichtverletzungen steht der Gesundheitsbehörde das Recht zu, fehlbare Funktionäre vor Ablauf der Amts- bzw. Anstellungsdauer zu entlassen.

## II. Bestattungen

### Art. 10 Gemeindeeinwohner

Bei der Bestattung eines Gemeindeeinwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) die Leichenschau
- b) die Kosten für einen einfachen Sarg (Weichholz) und das Einsargen der Leiche
- c) das Totenhemd und Sargkissen
- d) Leichentransport innerhalb der Gemeinde sowie von den Spitälern Affoltern, Zug und Zürich bzw. von den Alters- und Pflegeheimen Affoltern am Albis nach Knonau
- e) die Kosten für die Aufbewahrung der Leiche im Katafalkraum oder einer andern geeigneten Stätte
- f) die amtliche Bekanntmachung der Bestattung im Anzeiger des Bezirks
- g) das Grabgeläute
- h) die Ueberlassung eines Reihengrabes sowie das Oeffnen und Eindecken desselben
- i) die Bezeichnung des Grabes mit einem schlichten Namensschild oder einem einfachen Grabkreuz
- k) die Kosten zur Benützung eines für die Abdankung geeigneten Raumes (z.B. Gemeindesaal)

Bei der Kremation von Gemeindeeinwohnern kommt die Gemeinde zusätzlich zu den vorerwähnten Leistungen auch für die Kosten der Einäscherung und einer einfachen Urne (Holz oder Ton) sowie den Leichentransport von den unter Bst. d erwähnten Sterbeorten ins Krematorium Zürich auf.

Alle zusätzlich verlangten Leistungen bei der Erd- oder Feuerbestattung sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

#### Art. 11 Bestattungen von Auswärtigen in Knonau

Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht im Kanton Zürich hatten, werden in Knonau bestattet, wenn sie auf Gemeindegebiet entweder gestorben oder tot aufgefunden worden sind und niemand für den Heimtransport aufkommt.

Bei Verstorbenen mit Wohnsitz innerhalb des Kantons Zürich erfolgt der Heimtransport im Sinne von § 79 Abs. 1 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 4.11.1962.

Auf Wunsch von Verstorbenen oder ihrer Angehörigen können mit Bewilligung der Gesundheitsbehörde auch auswärts verstorbene Nichteinwohner in Knonau bestattet werden. In diesen Fällen sind sämtliche Bestattungskosten sowie eine Grabplatzgebühr entsprechend § 57 der kant. Bestattungsverordnung an die Gemeinde zu entrichten. Für die Kosten haben die Auftraggeber aufzukommen.

#### Art. 12 Auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern

An die auswärtige Bestattung eines Gemeindeeinwohners werden die vom Kanton festgesetzten Beträge (§ 57 kant. Bestattungsverordnung) entweder an die zahlungspflichtigen Personen oder mit Einverständnis dieser Personen direkt an die Bestattungsgemeinde ausgerichtet. Ausserdem werden die gegebenenfalls in Knonau erforderlichen Bestattungsleistungen im Rahmen von Art. 10 unentgeltlich erbracht.

#### Art. 13 Exhumierung

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderweitig beigesetzt oder kremiert werden. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe dies erfordern. Die Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Die Ausgrabung von Urnen unterliegt der Bewilligungspflicht der Gesundheitsbehörde.

Ist die Exhumierung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

#### Art. 14 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden nur an Werktagen und in der Regel um 14.00 Uhr statt. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen oder unter besonderen Umständen kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen bzw. anordnen.

#### Art. 15 Stille Bestattungen / Urnenbeisetzung

Stille Bestattungen von Kleinkindern und die stille Beisetzung von Aschenurnen sollen in der Regel während des Elfuhr- oder Vesperläutens erfolgen. Mit Einverständnis des Friedhofvorstehers können diese Bestattungen und Beisetzungen aber auch zu andern Tageszeiten vorgenommen werden.

#### Art. 16 Geläute

Allen Bestattungen geht ein Geläute voraus, ausser wenn die Angehörigen ausdrücklich darauf verzichten (z.B. bei stillen Bestattungen).

#### Art. 17 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.  
Umgefallene oder schiefstehende Grabmäler werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterbliebenen wieder neu gesetzt.

### **III. Friedhof und Gräber**

#### Art. 18 Zutritt und Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofs ist untersagt:

- a) das Mitbringen von Haustieren
- b) das Befahren der Friedhofwege mit Fahrrädern, Mofas, Kickboards usw.
- c) das Lärmen und Spielen
- d) das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern
- e) das Ablagern von Abfällen aller Art ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter
- f) der Aufenthalt vorschulpflichtiger Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen
- g) das Feilbieten und Verteilen von Waren und Schriften aller Art.

#### Art. 19 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.

Von keiner Seite können weitergehende, als in dieser Verordnung enthaltene Rechte geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt lediglich § 46 Abs. 2 der kant. Bestattungsverordnung (vorzeitige Räumung von Gräbern in Ausnahmefällen).

#### Art. 20 Gräberklassen

Die Grabstätten werden in nachstehende drei Klassen eingeteilt:

Klasse A: Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren

Klasse B: Erdgräber für Kinder unter 6 Jahren

Klasse C: Urnengräber

Klasse D: Gemeinschaftsgrab

#### Art. 21 Gemeinschaftsgrab

Aufgrund des letzten Willens eines Verstorbenen, auf besonderen Wunsch von Angehörigen oder - wenn keine Angehörigen vorhanden sind - auf Anordnung des Friedhofvorstehers, kann eine Urne auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine besonderen Grabstellen bezeichnet. Blumenschmuck ist mit Ausnahme des Beisetzungstages nur am dafür vorgesehenen Ort gestattet, der durch den Friedhofgärtner in Ordnung gehalten wird.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen wird der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und das Sterbejahr auf der dafür vorgesehenen Tafel vermerkt.

#### Art. 22 Dimensionen der Gräber

Die Gräber erhalten folgende Ausmasse:

Klasse A:	Länge 200 cm / Breite 80 cm / Tiefe 150 cm
Klasse B:	Länge 100 cm / Breite 50 cm / Tiefe 120 cm
Klasse C:	Länge 100 cm / Breite 80 cm / Tiefe 60 cm

Die Wegbreiten betragen 60 cm.

#### Art. 23 Ruhefristen

Sämtliche Gräber dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren aufgehoben und neu belegt werden (§ 46 Abs. 2 der kant. Bestattungsverordnung vorbehalten).

#### Art. 24 Grabbezeichnung

Jedes Grab erhält auf Kosten der Gemeinde eine einheitliche Grabbezeichnung, die Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des/der Beigesetzten angibt.

#### Art. 25 Zusätzliche Urnenbestattung

Auf Wunsch der Angehörigen kann der Friedhofvorsteher die Beisetzung von Aschenurnen im Erd- oder Urnengrab eines Angehörigen bewilligen. Die Ruhezeit eines solchen Grabes erfährt aber durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Auch werden bei Gräberräumungen für solche Urnen keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

### **IV. Grabdenkmäler**

#### Art. 26 Einordnung

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll die Erinnerung an einen Verstorbenen wach halten und darf persönlich gestaltet sein. Grabmale haben den Anforderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen. Sie dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören, weshalb sie in Bezug auf Form und Werkstoff ansprechend zu gestalten sind.



## Art. 27 Bewilligungspflicht

Das Errichten oder Aendern von Grabmälern und Grabzeichen ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dem Gesuch ist ein Plan im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizulegen. Aus den Unterlagen müssen das vorgesehene Material, die Beschriftung, die Dimensionen, der Name des Auftraggebers sowie die Adresse des Bildhauers ersichtlich sein.

Für die Bewilligungserteilung ist normalerweise der Friedhofvorsteher und in besonderen Fällen die Gesundheitsbehörde zuständig

Das Genehmigungsverfahren ist, besondere Fälle vorbehalten, kostenlos.

## Art. 28 Zeitpunkt der Aufstellung

Bei Erdgräbern dürfen Grabmale/Grabzeichen frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. In den Monaten Dezember bis März ist das Aufstellen von Grabdenkmälern untersagt.

Jedes Grabmal/Grabzeichen muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein; die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

Bei den Urnengräbern besteht für das Aufstellen der Grabdenkmäler keine Wartefrist.

## Art. 29 Vorschriftswidrige Grabmale

Grabmale, die den Vorschriften der Friedhofverordnung nicht entsprechen, dürfen nicht aufgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gesundheitsbehörde auf Kosten der Auftraggeber die Entfernung des Grabmales veranlassen.

## Art. 30 Unterhalt

Die Grabmale bleiben Eigentum der verfügungsberechtigten Hinterbliebenen. Diese sind für eine sachgemässe Aufstellung und Instandhaltung verantwortlich.

## Art. 31 Masse der Grabsteine

Die Höchstmasse der Grabdenkmäler betragen:

a) <u>Stehende Denkmäler</u>	<u>max. Breite</u>	<u>max. Höhe</u> (über Boden)
- Erdbestattungen (Klasse A)	50 cm	100 cm
- Kindergräber (Klasse B)	40 cm	75 cm
- Urnengräber (Klasse C)	40 cm	60 cm

Im Interesse eines guten Gesamtbildes sollen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die maximale Breite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhen dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

b) <u>Liegeplatten</u>	<u>max. Breite</u>	<u>max. Länge</u>
- Erdbestattung (Klasse A)	50 cm	70 cm
- Kindergräber (Klasse B)	40 cm	50 cm
- Urnengräber (Klasse C)	40 cm	60 cm

Die obigen Dimensionen dürfen um höchstens 10 cm unterschritten und die Liegeplatten am Kopfende im Maximum 20 cm vom Erdboden angehoben werden.

## Art. 32 Material

Zur Herstellung von Grabzeichen eignen sich besonders Holz und Schmiedeeisen, während für die Grabmäler im Prinzip alle Steinmaterialien wie Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Serpentin und Gneis zulässig sind. Die Bearbeitungsweise muss dem Charakter des Materials angepasst sein.

### Art. 33 Verbotene Materialien

Nicht erlaubt sind Grabmäler und Grabzeichen aus Gusseisen, Blech, Beton, Porzellan, Email, Glas und weiteren ungünstig wirkenden Materialien, sowie Nachahmungen von natürlichem Material durch andre Stoffe (z.B. Kunststoff). Ganz weisses Steinmaterial darf nur für die Grabklasse B (Kindergräber unter 6 Jahren) verwendet werden.

Fotografien an Grabmälern und Grabzeichen sind nicht gestattet.

Die Signatur des Erstellers kann auf einer Seitenfläche des Grabmales unauffällig und max. 15 cm über Boden eingraviert werden.

### Art. 34 Ausnahmen

Die Gesundheitsbehörde kann ausnahmsweise Abweichungen von Art. 31 / 32 / 33 bewilligen, sofern besondere künstlerische oder ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes beeinträchtigt werden.

## **V. Bepflanzung, Unterhalt und Räumung der Gräber**

### Art. 35 Unterhalt

Die Grabmäler und Grabzeichen sind von den Hinterbliebenen in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhaftem Unterhalt werden sie benachrichtigt und um Abhilfe ersucht. Wird einer solchen Aufforderung keine Folge geleistet, kann das Grabmal auf Kosten der Erben repariert oder entfernt werden.

Umgefallene oder schiefstehende Grabmäler werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterbliebenen wieder neu gesetzt.

### Art. 36 Bepflanzung

Die gärtnerische Ausgestaltung der Friedhofanlage obliegt dem Friedhofgärtner.

Die Hinterbliebenen, welche die Gräber ihrer Angehörigen nicht einem Gärtner zur vollständigen Besorgung übertragen und auch mit der Gemeinde keinen entsprechenden Grabpflege-Vertrag abschliessen, sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten.

Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Angehörigen. Sind keine Angehörigen mehr bekannt, veranlasst der Friedhofvorsteher eine einfache Dauerbepflanzung zulasten der Gemeinde.

Die Anpflanzungs- und Unterhaltstarife des Friedhofgärtners unterstehen der Kontrolle der Gesundheitsbehörde.

#### Art. 37 Art der Pflanzen

Die als Grabschmuck gewählten Pflanzen haben dem Friedhofcharakter zu entsprechen. Das Setzen von Bäumen, hohen Sträuchern, Palmen, exotischen Blattpflanzen und anderen ungeeigneten Pflanzen ist nicht gestattet.

Bei der privaten Ausschmückung der Gräber ist grundsätzlich den Weisungen und Anordnungen des Friedhofgärtners Folge zu leisten. Verwelkte Pflanzen, Blumenkränze usw. können vom Friedhofgärtner entfernt werden, falls die Angehörigen dies nicht von sich aus besorgen.

#### Art. 38 Schneiden von Pflanzen

Bei der Bepflanzung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, sind auf Anordnung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

#### Art. 39 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (Art. 23) kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Abteilung des Friedhofs anordnen. Die Räumung wird amtlich publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen auch noch schriftlich mitgeteilt.

Innert Monatsfrist dürfen die Hinterbliebenen den vorhandenen Grab-schmuck und die privaten Grabmäler und Grabzeichen abholen. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, werden die Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht durch Gemeindeangestellte abgeräumt.

Die vorzeitige Wegnahme von privaten Grabzeichen und Grabmälern ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet.

## **VI. Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 40 Ruhe und Ordnung**

Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung oder allfälliger Beschlüsse der Gesundheitsbehörde, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### **Art. 41 Beschwerden, Rekurse**

Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind an den Friedhofvorsteher zu richten.

Gegen Verfügungen des Friedhofvorstehers kann an die Gesundheitsbehörde, gegen Rekursentscheide dieser Behörde an den Bezirksrat Affoltern und gegen dessen Beschlüsse an den Regierungsrat rekuriert werden.

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Privatrechtliche Streitigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg auszutragen.

### **Art. 42 Haftung**

Für Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Witterungseinflüsse, Vornahme widerrechtlicher Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt usw. entstehen, lehnt die Gemeinde jede Haftung und Ersatzpflicht ab.

### **Art. 43 Strafbestimmungen**

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

## Art. 44 In-Kraft-Setzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1.7.2005 in Kraft.

Sie ersetzt die Verordnung vom 29. Mai 1984 sowie die Aenderungen vom 28. Mai 1997.

Von Gemeinderat / Gesundheitsbehörde genehmigt am 25. März 2004.

Der Präsident: W. von Siebenthal

Der Schreiber: P. Nägeli

Die Gemeindeversammlung Knonau hat diese Verordnung am 17. Dezember 2004. genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:

W. von Siebenthal P. Nägeli